

Anlage 2

- Abstände zwischen einzelnen PVFA,
- Mindestabstände zwischen den einzelnen PV-Modulen
- Mindestabstände und/ oder Puffer zu schutzbedürftigen Flächen und Bereichen,
- Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen,
- Unwirtschaftliche Anbindung an das öffentliche Stromnetz
- Umbau der Infrastruktur der Daseinsvorsorge im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien,
- Festlegung von kommunalen Mindest- bzw. Höchstflächengrenzen für das gesamte Gemeindegebiet,
- Festlegung von Mindest- und/ oder Maximalflächen je PVFA,
- jährliche Zubaugrenze mit Flächen- oder Leistungsziel,
- Erhaltung störungsarmer Räume ohne naturschutzrechtlichen Status gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG),
- Vermeidung von Zersiedlung,
- Vermeidung der Umbauung,
- Vermeidung von bandartigen Entwicklungen,
- Vermeidung der Verunstaltung des Landschaftsbildes,
- Vermeidung der baubedingten Störung des Bodenhaushalts,
- Vermeidung von Blendwirkung/ Reflexion,
- Verhältnis von Sonneneinstrahlung und Verschattung
- Topographie,
- Erweiterung und Ausbau bereits bestehender PVFA